



Vorlage Nr.: 2016/150

11.10.2016

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Landrat	10.11.2016	4
Kreisausschuss	Landrat	14.11.2016	15
Kreistag	Landrat	21.11.2016	17

**Beteiligung des Kreises an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft WiN
Emscher-Lippe - Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH (WiN)**

Beschlussvorschlag: Der Kreis Recklinghausen wird sich auf der Grundlage des in der Anlage enthaltenen Gesellschaftsvertrags an der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.556,46 € beteiligen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis beabsichtigt einen Geschäftsanteil in Höhe von 2.556,46 € an der WiN zu erwerben. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 306.775,13 €. Der Anteil der kommunalen Gebietskörperschaften am Stammkapital beträgt mindestens 51 %. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich wird auf maximal 195.570 € für den gesamten von den Kommunen aufzubringenden Jahresfehlbetrag begrenzt. Der Anteil der Kommunen am Verlustausgleich wird dann im Innenverhältnis der Kommunen verteilt.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des nördlichen Ruhrgebiets gerichtet und zur Lösung der regionalen Strukturprobleme geschaffen. Sie ist eine ergänzende Einrichtung zur kommunalen Wirtschaftsförderung und zu den Kammern. Die Ziele sollen auf neuen Wegen und auf der Grundlage einer regional abgestimmten Entwicklungskonzeption städteübergreifend und in öffentlich-privater Zusammenarbeit verwirklicht werden.

Der Kreis leistet mit der Beteiligung an der WiN einen Beitrag zur Entwicklung und Förderung der regionalen Wirtschaft. Der Kreis sieht sich als Kooperationspartner der kreisangehörigen Städte in der Position, die regionalen städteübergreifenden Entwicklungskonzepte zu fördern.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 115 Abs. 1 b der Gemeindeordnung NRW ist die Beteiligung an der Gesellschaft der Bezirksregierung schriftlich anzuzeigen.